

**Bekanntmachung  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Dänemark  
über die Abgrenzung des Festlandssockels und der  
Fischereizonen vom 14. September 1988**

**vom 28. Juni 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 14. September 1988 in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels und der Fischereizonen.

Der Vertrag ist gemäß seinem Artikel 6 am 14. Juni 1989 in Kraft getreten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1989

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung  
des Festlandssockels und der Fischereizonen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark,

entschlossen, die Grenzlinie für den Festlandssockel zwischen beiden Staaten festzulegen,

In dem Wunsch, gleichzeitig die Grenzlinie zwischen den Fischereizonen beider Staaten festzulegen,

in der Absicht, ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Grenzlinie zwischen den Festlandssockelanteilen und den Fischereizonen, über die die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark souveräne Rechte in bezug auf die Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen ausüben, wird durch gerade Linien (geodätische Linien) zwischen den folgenden Punkten in der angegebenen Reihenfolge:

Punkt 1.	54° 21' 53" N	11° 40' 14" E
Punkt 2.	54° 22' 00" N	11° 56' 25" E
Punkt 3.	54° 24' 39" N	12° 06' 43" E
Punkt 4.	54° 41' 15" N	12° 26' 35" E
Punkt 5.	54° 45' 49" N	12° 44' 59" E
Punkt 6.	54° 50' 01" N	12° 56' 02" E
Punkt 7.	55° 00' 30" N	13° 08' 53" E

und

Punkt 8.	54° 57' 44" N	13° 59' 34" E
Punkt 9.	54° 48' 45" N	14° 10' 22" E
Punkt 10.	54° 48' 45" N	14° 24' 51" E
Punkt 11.	54° 39' 30" N	14° 24' 51" E
Punkt 12.	54° 32' 10" N	14° 38' 12" E

bestimmt.

Die Koordinaten der Punkte der Grenzlinie sind in geographischer Breite und Länge im Koordinatensystem Europäisches Datum, 1. Ausgleichung 1950 (E. D. 50), bestimmt. Die Grenzlinie ist auf der diesem Vertrag beigelegten Karte eingezeichnet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

**Artikel 2**

Die Vertragspartner beabsichtigen, die endgültigen Koordinaten für diejenigen Punkte der in Artikel 1 genannten Grenzlinie zwischen den Festlandssockelanteilen und den Fischereizonen der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark, die Schnittpunkte der Grenzlinien zwischen den Festlandssockelanteilen und Fischereizonen anderer Staaten sind, mit den betreffenden Staaten vertraglich zu vereinbaren.

**Artikel 3**

Wird festgestellt, daß sich natürliche Ressourcen auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund auf beiden Seiten der Grenzlinie der Festlandssockelanteile der Deutschen Demokratischen Republik und des Königreiches Dänemark erstrecken oder sich auf dem Festlandssockelanteil eines der Staaten befinden und ganz oder teilweise aus dem Festlandssockelanteil des anderen Staates gewonnen werden können, werden beide Vertragspartner vor Beginn der Ausbeutung auf Ersuchen eines der Vertragspartner Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Bedingungen der Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen zu vereinbaren.

**Artikel 4**

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht den Rechtsstatus der über dem Festlandssockel befindlichen Gewässer und des Luftraumes über diesen Gewässern.

**Artikel 5**

Dieser Vertrag wird in Übereinstimmung mit Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

**Artikel 6**

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Kopenhagen statt.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 14. September 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

E. Honecker

**Für das  
Königreich Dänemark**

Poulschlüter